

Schriftliche Stellungnahme

AWO Bundesverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung
des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung
und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes
aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sozialschutz-Paket III)**

Drucksache 19/26542

Berlin, 18.02.2021

I. Zusammenfassung

Die Coronakrise und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung haben zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Unsicherheiten und sozialer Not geführt. So haben sich bereits bestehende Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt oder Benachteiligungen bei der Bildung verschärft. Viele Menschen sind auf staatliche Unterstützung angewiesen.¹ Vor diesem Hintergrund hat die AWO im vergangenen Jahr wiederholt die Bedeutung eines starken Sozialstaats betont, um die sozialen Folgen der Pandemie maßgeblich abzufedern. Während wichtige sozialpolitische Schritte unternommen wurden, wird weiterhin breit kritisiert, dass die finanziellen Zusatzbelastungen von Menschen in der Grundsicherung nicht hinreichend anerkannt und ausgeglichen werden.

Das nun vorliegende Sozialschutz-Paket III sieht zum einen vor, bereits bestehende Regelungen – der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen, die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung und der Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) – zu verlängern. Zum anderen plant die Bundesregierung eine Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 150 Euro.

Insgesamt begrüßt die AWO die im Sozialschutz-Paket III vorgeschlagenen Regelungen als wichtigen Schritt, um den sozialen Folgen der Pandemie weiterhin entgegenzuwirken. Erstmals wurden dabei auch die finanziellen Mehraufwendungen von Sozialleistungsberechtigten berücksichtigt. Gleichwohl mahnt die AWO Verbesserungen an. Aus unserer Sicht wäre eine laufende Sonderzahlung für die Dauer der Corona-Pandemie angezeigt, um bedarfsgerecht auf die finanziellen Belastungen von Sozialleistungsberechtigten zu reagieren. Zudem plädiert die AWO als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege für eine Verlängerung des SodEG bis zum Jahresende 2021. Bezüglich des Vorschlags zur Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung empfehlen wir weiterhin, statt der bisherigen Praxis eine unbürokratische Geldleistung an die betroffenen Familien auszuzahlen sowie die Regelung bis zum Jahresende zu verlängern.

Des Weiteren besteht aus Sicht der AWO unverändert die dringende Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des SGB II.² Dieses Vorhaben wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erledigt und sollte daher zügig vorgebracht werden.

Im Folgenden unsere Bewertung der Regelungen im Einzelnen:

¹ Vgl. hierzu Bundesagentur für Arbeit (2021): Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, abrufbar unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202101/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202101-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 11.02.2021; Kohlrausch et. al (2020): Verteilungsbericht 2020, abrufbar unter https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9133, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

² Vgl. hierzu Stellungnahme der AWO zum RBEG-2021, 23.10.2020, abrufbar unter https://www.awo.org/sites/default/files/2020-10/Stellungnahme_AWO_RBEG_2021_final_0_1.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen

Regelungsvorschlag

Der Gesetzentwurf sieht vor, den in § 67 SGB II, § 141 XII und § 88a BVG geregelten erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen bis Ende 2021 zu verlängern. Entsprechend soll in § 67 Abs. 1 SGB II-Entwurf (SGB II-E), in § 141 SGB XII-Entwurf (SGB XII-E) sowie in § 88a BVG-Entwurf (BVG-E) jeweils der 31. Dezember 2021 als Fristende für die aktuell bereits bestehenden Sonderregelungen eingeführt werden.

Vermögen dürfte dann in den ersten sechs Monaten nach Antragstellung weiterhin nicht berücksichtigt werden, soweit kein erhebliches Vermögen vorliegt. Um dies auszuschließen, würde weiterhin eine entsprechende Erklärung der Antragsstellenden reichen. Auch die Kosten der Unterkunft würden weiterhin ohne Prüfung der Angemessenheit für die ersten sechs Monate durch die Jobcenter übernommen werden. Entsprechende Regelungen waren bereits durch das Sozialschutzpaket I eingeführt worden.

Ebenfalls soll die Vermögensprüfung für den Kinderzuschlag nach § 20 a Abs. 6a BKGG bis Ende 2021 ausgesetzt bleiben.

Die abgelaufenen Ermächtigungsgrundlagen zur Verlängerung durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 6 SGB II, § 141 Abs. 6 SGB XII und § 88 Abs. 6 BVG werden ersatzlos gestrichen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Verlängerung ausdrücklich. Die Regelung trägt dazu bei, Hürden beim Zugang zu Sozialleistungen für leistungsberechtigte Menschen zu vereinfachen.

Perspektivisch muss im Rahmen der notwendigen Reform des SGB II an die Regelungen angeknüpft werden. Es bedarf dringend einer Reform des SGB II, die über die Zeit von Corona hinaus wirkt – eine Zeit, die von wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie von Transformationsprozessen geprägt sein wird. Eine Verlängerung der Karenzzeit für die vertiefte Prüfung von Vermögen sowie die Angemessenheit der Wohnung kann dazu beitragen, Abstiegsängsten entgegenzuwirken und Halt in einer finanziell und individuell belastenden Situation zu geben. Auch weitere derzeit diskutierte Aspekte, wie die Verbesserung der Weiterbildung oder die verfassungsgerichtlich vorgegebene Neuregelung der Sanktionspraxis,³ sollten zügig umgesetzt werden.

³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019, 1 BvL 7/16.

2. Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Regelungsvorschlag

Durch die Neueinführung des § 70 SGB II-E, § 144 SGB XII-E, § 88 d BVG-E sowie § 3 Abs. 6 AsylbLG-Entwurf (AsylbLG-E) soll eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro ermöglicht werden, mit der die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für die Monate Januar bis Juni 2021 ausgeglichen werden sollen. Leistungsberechtigt sollen diejenigen Personen sein, die im Mai 2021 Leistungen nach den oben genannten Gesetzen beziehen und bei denen sich der Regelsatz entweder nach der Regelbedarfsstufe 1 oder Regelbedarfsstufe 2 ergibt. Leistungsbezieher*innen mit der Regelbedarfsstufe 3 sollen die Einmalzahlung erhalten, sofern bei Ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Diese Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 ein (anrechnungsfreier) Kinderbonus in gleicher Höhe für Kinder und Jugendliche eingeführt werden soll. Dies soll mit dem Entwurf für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz (BT-Drucksache 19/26554) auf den Weg gebracht werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass der Gesetzentwurf auch einen Regelungsvorschlag für die bisher nicht berücksichtigten Mehraufwendungen vorhält. Zu begrüßen ist zudem, dass ausdrücklich auch Personen in stationären Einrichtungen nach § 144 S. 2 1.HS SGB XII-E von der Sonderzahlungen unmittelbar profitieren sollen. Gleichwohl bleiben die einmalig in Aussicht gestellten 150 Euro weit hinter den Erwartungen und den zusätzlichen, Corona-bedingten Belastungen zurück. Seit bald einem Jahr fordert die AWO einen finanziellen Ausgleich für die Corona-bedingten Mehrbedarfe, die die Bezieher*innen von existenzsichernden Leistungen haben.⁴ Die AWO sieht den Gesetzgeber in der Pflicht. Denn das aus der Verbindung der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet den Gesetzgeber dann zu einer zeitnahen Reaktion, wenn sich bei den Regelbedarfen eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der berücksichtigten und der tatsächlichen Preisentwicklung ergibt.⁵

Einen solchen Fall hat die Corona-Pandemie herbeigeführt. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Recht festgestellt, dass sich auch für Bezieher*innen existenzsichernder Leistungen aus der Pandemie vielfältige Zusatzbelastungen ergeben, die bisher nicht oder nicht ausreichend in den Regelbedarfen berücksichtigt sind. Corona-bedingte Zusatzbelastungen ergeben sich laut dem Entwurf beispielsweise aus den vermehrten bzw. höheren Ausgaben für Hygiene- und Gesundheitsar-

⁴ Vgl. hierzu schon Stellungnahme der AWO zum Sozialschutz-Paket II aus Mai 2020: „Die Regelsätze sind zu knapp bemessen, um Corona-bedingte Mehrkosten in der Grundversorgung aufzufangen. Sinnvoll wäre deshalb eine Corona-Notfallhilfe in Form eines zeitlich begrenzten, pauschalen Zuschusses zu den Regelsätzen“. abrufbar unter https://www.awo.org/sites/default/files/2020-05/Stellungnahme_AWO_Sozialschutzpaket_II.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 144.

tikeln, Schnelltests, Lebensmittel und häusliche Freizeitgestaltung. Auch sozialgerichtlich sind die Corona-bedingten Zusatzbelastungen bereits rechtskräftig anerkannt worden.⁶

Die im Gesetzentwurf angeführte Begründung für die Einmaligkeit der Zahlung, wonach den Mehrausgaben auch nicht anfallende Ausgaben gegenüberstünden, überzeugt hingegen nicht. Denn erstens wird die durchschnittliche Höhe der nicht anfallenden Ausgaben nicht konkretisiert oder näherungsweise beziffert. Zweitens wären die nicht anfallenden Ausgaben in erster Linie im Bereich der soziokulturellen Teilhabe zu vermuten. Übersehen wird dabei, dass im Rahmen eines insgesamt knapp bemessenen Regelsatzes schon vor der Coronakrise die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die betroffenen Menschen nur sehr eingeschränkt möglich war.⁷ Deshalb sind pandemiebedingt nicht anfallende Ausgaben, die gegengerechnet werden könnten, nicht in substantiellem Umfang zu erwarten. Aus Sicht der AWO wäre daher eine laufende Sonderzahlung für die Dauer der Corona-Pandemie angezeigt, die auch in 2020 entstandene Mehraufwendungen rückwirkend kompensiert. Die im Gesetzesentwurf treffend aufgeführten Mehrbelastungen treten bereits seit Beginn der Pandemie auf. Es ist nicht ersichtlich, warum nun ein Ausgleich nur ab Januar 2021 erfolgen soll, wenn die Pandemie doch bereits seit März 2020 zu den beschriebenen zusätzlichen Belastungen führt.

Kritisch zu sehen ist nach unserer Auffassung zudem, dass die Einmalleistung zwar zum Ausgleich der Mehrbelastungen für das erste Halbjahr des Jahres 2021 gewährt werden soll, aber an den Bezug von Grundsicherungsleistungen im Monat Mai 2021 geknüpft ist. Die Einmalzahlung muss allen Leistungsberechtigten gewährt werden, die in dem zweckbestimmten Zeitraum Leistungen beziehen oder bezogen haben. Insoweit sollte das Aktualitätsprinzip für Fürsorgeleistungen hier ausnahmsweise keine Anwendung finden um bestehende Härten für die Betroffenen in dieser Sondersituation auszugleichen.

Dass die Einmalzahlung für Kinder und Jugendliche über den Kinderbonus geregelt wird, ist aus Sicht der AWO im Grundsatz zu begrüßen. Denn auf diese Weise profitieren nicht nur hilfebedürftige Kinder und Jugendliche von dieser Zusatzleistung. Allerdings muss sichergestellt werden, dass an der Schnittstelle der Regelungen im Fürsorge- und im Kindergeldrecht keine Personen unberücksichtigt bleiben. Problematisch gestaltet sich hier vor allem, dass das Kindergeld im Fürsorgerecht in bestimmten Fällen auch als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen ist.

⁶ SG Karlsruhe vom 11.02.2021, Az. S 12 AS 213/21 ER.

⁷ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Leben mit Hartz IV, abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-armutstfestbedarfsgerecht_2020_web.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

3. Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung

Regelungsvorschlag

Die im § 68 SGB II, § 142 SGB XII und § 88b BVG bereits bestehenden Sonderregelungen zu den Bedarfen für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen sollen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Mit der Sonderregelung in § 68 SGB II wird das in § 28 Abs. 6 SGB II aufgeführte Kriterium der Gemeinschaftlichkeit bei der Mittagsverpflegung für Schüler*innen sowie für Kinder in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, ausgesetzt. Stattdessen werden die Kosten für die häusliche Belieferung in tatsächlicher Höhe übernommen. Auf das in § 42b Abs. 2 SGB XII aufgeführte Kriterium der Gemeinschaftlichkeit wird auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 142 SGB XII verzichtet. Die abgelaufenen Ermächtigungsgrundlagen zur Verlängerung durch Rechtsverordnung in § 68 Abs. 6 SGB II, § 142 Abs. 6 SGB XII sowie § 88b Abs. 3 BVG sollen ersatzlos gestrichen werden.

Bewertung der AWO

Die AWO sieht weiterhin die Notwendigkeit, die wegfallende Verpflegung in den genannten Einrichtungen zu kompensieren. Insofern ist eine Verlängerung der bestehenden Regelung folgerichtig. Gleichwohl haben sich in den letzten Monaten Umsetzungsprobleme bei der Belieferung im Kontext Schule und Kindertagesstätten gezeigt. Die Mittagsverpflegung erreicht viele Kinder weiterhin nicht. Die AWO schlägt erneut vor, statt der bestehenden logistisch schwierigen Regelung eine unbürokratische Geldleistung an Betroffene auszuführen.⁸ Damit würden die Familien außerdem in die Lage versetzt, sich nach eigenen Präferenzen und Abläufen mittags selbst zu versorgen.

Bei den Einrichtungen für behinderte Menschen hat die Umsetzung der Regelung unserer Erkenntnis nach besser funktioniert. Eine Verlängerung wird ausdrücklich begrüßt.

Jedoch halten wir eine längerfristige Verlängerung der Regelung für alle Beziehenden, nämlich bis zum Jahresende 2021, für unbedingt erforderlich. Die pandemische Entwicklung ist weiter unvorhersehbar und es ist nicht ersichtlich, dass Lehrer*innen und Schüler*innen sowie alle Mitarbeitenden der Werkstätten für Behinderte bis Ende Juni 2021 vollumfänglich geimpft sein werden. Eine vollumfängliche Rückkehr zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist daher bis Ende Juni 2021 eher unwahrscheinlich.

Die AWO weist insoweit darauf hin, dass künftig keine Ermächtigungsgrundlage für eine Verlängerung per Rechtsverordnung mehr vorliegen würde. Insofern kann eine Verlängerung der Sonderregelung über den 30. Juni 2021 hinaus nicht wie bisher durch Rechtsverordnung kurzfristig erlassen werden, sondern müsste erneut durch ein reguläres Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden. Zwar begrüßt die

⁸ Vgl. Fußnote 4.

AWO grundsätzlich und ausdrücklich eine umfangreiche parlamentarische Beteiligung, jedoch werden schnelle Anpassungen bei einer veränderten Pandemielage dadurch erschwert. Zudem muss auch mit Blick in den politischen Kalender Planungssicherheit gewährleistet werden.

Umso wichtiger erscheint eine Anpassung der Regelung bis Jahresende. Mindestens müsste aber eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, um auf ein möglicherweise erneut hohes Infektionsgeschehen und insbesondere damit verbundene Schulschließungen kurzfristig reagieren zu können.

4. Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Regelungsvorschlag

Mit dem Sicherstellungsauftrag nach § 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Sozialleistungsträger mit Ausnahme der Kranken- und Pflegekassen verpflichtet, den Bestand von sozialen Dienstleistern durch Finanzhilfen zu gewährleisten. Seit dem 1. Januar 2021 besteht der Sicherstellungsauftrag nur noch, wenn die sozialen Dienstleister aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen beeinträchtigt sind.⁹ Der Sicherstellungsauftrag ist nach bisheriger Rechtslage bis zum 31. März 2021 befristet. Nach Art. 6 des Gesetzentwurfes soll die Befristung bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG verlängert werden soll.¹⁰ Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die in vielen Jahrzehnten gewachsene soziale Infrastruktur in Deutschland systemrelevant ist. Um den irreversiblen Schaden abzuwenden, der sozialen Einrichtungen und Diensten infolge Corona-bedingter Beschränkungen und Schließungen droht, ist der Sicherstellungsauftrag des SodEG unverzichtbar. Dass sich das SodEG als Rettungsschirm für soziale Dienstleister im Wesentlichen bewährt, hat das vergangene Jahr gezeigt. Da die Corona-Pandemie auch bis zum Sommer dieses Jahres nicht überwunden sein wird und die Bundestagswahl in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres eine erneute Verlängerung erschwert, fordert die AWO, den Sicherstellungsauftrag zumindest bis Ende dieses Jahres zu verlängern. Auch im Gesetzesentwurf wird ausdrücklich mit einer Überwindung der kritischen Phase frühestens im Spätsommer gerechnet.¹¹ Warum die Befristung des SodEG dann nur bis Ende Juni gelten soll, erscheint nicht folgerichtig. Die soziale Infrastruktur braucht eine möglichst langfristige Planungssicherheit, die mit der aktuell geplanten Verlängerung um wenige Monate nicht hinreichend gegeben ist.

⁹ Vgl. § 2 S. 2 SodEG in der Fassung des Art. 9 RBEG 2021 vom 9.12.2020 (BGBl. I, S. 2855).

¹⁰ Zu aktuellen Problemen bei der Umsetzung des SodEG vgl. Hoenig (2020): Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Nr. 3/2020.

¹¹ Vgl. hierzu S. 20 Gesetzentwurf: „Aktuell besteht die Hoffnung, dass die kritische Phase der Pandemie im Spätsommer 2021 überwunden ist“.

Durch die Neuregelung des SodEG in Art. 9 RBEG-2021 wurde das Erfordernis einer Beeinträchtigung in § 2 S. 2 SodEG aufgenommen. Seither reicht für Finanzhilfen nach dem SodEG nicht mehr aus, dass zwischen dem sozialen Dienstleister und dem sicherstellungspflichtigen Träger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Infektionsschutzmaßnahme ein Rechtsverhältnis bestand. Vielmehr muss der Träger seither nachweisen, dass er durch eine Infektionsschutzmaßnahme beeinträchtigt ist. Die Knüpfung der SodEG-Hilfen an eine behördliche Anordnung hat in der Praxis zu erheblichen Einschränkungen zu Lasten der sozialen Dienstleister geführt. Ein ähnliches Problem droht den Einrichtungen der stationären Pflege im Zusammenhang mit § 150 SGB XI. Laut Gesetzentwurf zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz soll der Schutzschirm dort nur noch greifen können, wenn Mindereinnahmen, aufgrund behördlicher Auflagen oder landesrechtlicher Regelungen geschlossen oder eingeschränkt werden. Dies kritisiert die AWO ausdrücklich, denn in der Praxis führen nicht nur Landesverordnungen oder behördliche Auflagen, sondern auch die Verringerung der Gruppengröße in Folge von einzuhaltenden Abstands- und Hygieneregulungen zu Mindereinnahmen.¹²

Insgesamt konnten mit Hilfe des SodEG im vergangenen Jahr viele soziale Dienstleister vor der Schließung gerettet werden. Das Erreichte darf nun aber nicht durch die massive Einschränkung des SodEG verspielt werden.

III. Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Sozialschutz-Paket III werden wichtige Maßnahmen verlängert und weitere Schritte ergriffen, die aus Sicht der AWO zur Abmilderung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie beitragen. Gleichzeitig sieht die AWO weiteren Handlungsbedarf. So halten wir eine für die Dauer der Corona-Pandemie laufende Sonderzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme für angezeigt, um regelmäßig anfallende und den Regelbedarf übersteigende Mehraufwendungen zu decken. Zudem ist es vor dem Hintergrund der Unvorhersehbarkeit der pandemischen Entwicklung erforderlich, die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung und den Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG jeweils bis Jahresende 2021 zu verlängern. Der SodEG darf zudem nicht durch zu hohe Anforderungen in seiner Wirkkraft eingeschränkt werden.

¹²Stellungnahme der BAGFW zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-02-03_Stellungnahme_Epilage.pdf, zuletzt abgerufen am 17.02.2021.

Der Sozialstaat ist gerade in Zeiten großer sozialer Unsicherheiten besonders gefordert. In diesem Sinne muss laufend überprüft und dafür Sorge getragen werden, dass allen Menschen, die darauf angewiesen sind, eine der Situation angemessene, sozialstaatliche Unterstützung zur Verfügung steht. Dies gilt mit Blick auf die Coronakrise sowie für weitere drängende Herausforderungen unserer Zeit.

apl. Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert

Vorstandsvorsitzender

AWO Bundesverband e.V.

Berlin, den 18. Februar 2021